Stadt Zürich
Stadtrat

Beschluss des Stadtrats

vom 8. März 2023

Nr. 718/2023

Stadtkanzlei, Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», Rückzug der Initiative und Ansetzung Referendumsfrist für den Gegenvorschlag

IDG-Status: öffentlich

Am 10. November 2020 wurde bei der Stadtkanzlei – gestützt auf Art. 31 ff. Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) – die ausformulierte Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» des Gewerkschaftsbunds des Kantons Zürich mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Verordnung über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 1 Zweck

[1] Diese Verordnung bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insbesondere schützt sie sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.

[2] Zu diesem Zweck legt die Verordnung einen Mindestlohn auf dem Gebiet der Stadt Zürich fest.

Art. 2 Allgemeines

Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt in der ganzen Stadt Zürich ein Mindestlohn gemäss den Bestimmungen in dieser Verordnung.

Art. 3 Geltungsbereich

[1] Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche auf dem Gebiet der Stadt Zürich eine Beschäftigung verrichten.

[2] Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche

lit. a) ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren,

lit. b) jünger als achtzehn Jahre sind und in und während der Ferienzeit ihrer schulischen Hauptbeschäftigung eine Arbeit verrichten,

lit. c) als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten oder

lit. d) gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, SR 822.11) als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind.

[3] Der Stadtrat kann auf Gesuch der tripartiten Kommission «Mindestlohn» weitere Ausnahmen erlassen, insbesondere um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

Art. 4 Höhe

[1] Der Mindestlohn beträgt Franken 23.– pro Stunde brutto.

[2] Der Mindestlohn wird jährlich auf den 1. Januar eines jeden Jahres aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahresteuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern das Mittel positiv ist. Basis des Indexes ist der Indexstand von November 2019.

[3] Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zu verstehen. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet. Die Sozialpartner und Sozialpartnerinnen erhalten eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung, um die Lohnbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Art. 5 Kontrolle

[1] Der Stadtrat ernennt eine tripartite Kommission «Mindestlohn». Diese Kommission setzt sich gleichmässig aus Vertretern und Vertreterinnen der Stadt, der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und den Gewerkschaften sowie weiteren Verbänden der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zusammen. Diese Kommission hat den Auftrag, die Durchsetzung des Mindestlohnes auf dem Gebiet der Stadt Zürich wirksam zu kontrollieren. Die Kommission kann diese Kontrolle Dritten übertragen.

[2] Das Kontrollorgan hat Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten der zu kontrollierenden Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen. Dem Kontrollorgan sind alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

[3] Stellt das Kontrollorgan Verstösse fest, werden diese dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mitgeteilt, und es orientiert sie über ihre Rechte und Pflichten.

[4] Die Kosten für die Kontrollen trägt die Stadt. Werden Verstösse gegen diese Verordnung bei den Kontrollen festgestellt, können die Kosten den fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen auferlegt werden.

[5] Das Kontrollorgan erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.

Art. 6 Bussen und Strafanzeigen

Das vom Stadtrat bezeichnete Amt spricht gegen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, welche gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstossen, eine Busse im Rahmen der Strafbefugnisse des Stadtrates aus. In strafrechtlich relevanten Fällen bleibt eine zusätzliche Strafanzeige vorbehalten. Das Kontrollorgan meldet jeden Verstoss gegen diese Verordnung dem vom Stadtrat als zuständig bezeichneten Amt. Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem und fünf Jahren.

Art. 7 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 8 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Am 16. Dezember 2020 stellte der Stadtrat das Zustandekommen (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1236/2020) und am 21. April 2021 die teilweise Gültigkeit der Volksinitiative fest (STRB Nr. 417/2021). Gleichzeitig wurde der Vorsteher des Sozialdepartements beauftragt, dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderats Bericht und Antrag mit Gegenvorschlag vorzulegen.

Mit Beschluss vom 15. Juni 2022 (STRB Nr. 516/2022) beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat die teilweise Ungültigerklärung der Volksinitiative sowie zuhanden der Gemeinde die Ablehnung der Volksinitiative (GR Nr. 2022/246) und den Beschluss eines Gegenvorschlags.

Am 1. März 2023 erklärte der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Stadtrat die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 1 der Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» als ungültig und stellte fest, dass die Initiative im Übrigen gültig ist (GRB Nr. 1431/2023). Ferner beschloss der Gemeinderat, die Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» zur Annahme zu empfehlen und den Stimmberechtigten gleichzeitig den folgenden Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu unterbreiten:

Verordnung über den Mindestlohn

vom 1. März 2023

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 54 GO und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 15. Juni 2022, beschliesst:

Art. 1 Zweck

[1] Der Mindestlohn trägt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei.

[2] Er ermöglicht, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

a. ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Erwerbsarbeit bestreiten können;

b. vor Armut trotz Erwerbsarbeit geschützt sind.

[3] Zu diesem Zweck legt diese Verordnung einen Mindestlohn fest.

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt verrichten.

[2] Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die:

a. ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren;

b. als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten;

c. gemäss Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind;

d. an Programmen der beruflichen und sozialen Integration teilnehmen;

e. jünger als 25 Jahre sind und nicht mindestens einen Berufslehrabschluss auf Stufe Eidgenössisches Berufsattest (EBA) nachweisen können; oder

f. dem kantonalen Personalrecht oder dem Bundespersonalrecht unterstehen.

[3] Der Stadtrat kann weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Mindestlohn ausnehmen; dabei ist dem Zweck des Mindestlohns Rechnung zu tragen.

Art. 3 Sozialpartnerschaft

Der Stadtrat bezieht die Sozialpartner bei seinen Entscheiden zur Umsetzung des Mindestlohns angemessen ein.

Art. 4 Höhe des Mindestlohns, a. Betrag

[1] Der Mindestlohn beträgt brutto Fr. 23.90 pro Stunde.

[2] Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verstehen.

[3] Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht eingerechnet.

Art. 5 b. Erhöhung

[1] Der Stadtrat überprüft jährlich die Höhe des Mindestlohns.

[2] Er erhöht den Mindestlohn auf den 1. Januar des Folgejahres:

a. aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahresteuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung; und

b. sobald das kumulierte arithmetische Mittel gemäss lit. a mehr als 2,5 Prozent beträgt.

[3] Die Basis für die Berechnungen gemäss Abs. 2 bildet der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise und des Nominallohnindexes von Januar 2024.

Art. 6 Kontrolle

[1] Die Durchsetzung des Mindestlohns wird durch die vom Stadtrat bezeichnete Stelle kontrolliert.

[2] Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen; ausgeschlossen ist eine Kontrollstelle, die mehrheitlich von Arbeitnehmerorganisationen oder mehrheitlich von Arbeitgeberorganisationen besetzt wird.

[3] Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern:

a. Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten;

b. alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.

Art. 7 Feststellung von Verstössen

[1] Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, teilt sie diese den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.

[2] Die Kontrollstelle fordert die Betroffenen zur schriftlichen Stellungnahme innert einer Frist von dreissig Tagen auf.

[3] Sie reicht ihren schriftlichen Bericht zusammen mit den notwendigen Unterlagen und Beweismitteln der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein.

Art. 8 Kosten

[1] Die Stadt trägt die Kosten für die Kontrollen.

[2] Sie kann die Kosten den fehlbaren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auferlegen, wenn bei den Kontrollen Verstösse gegen diese Verordnung festgestellt worden sind.

Art. 9 Berichterstattung

Die Kontrollstelle erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.

Art. 10 Bussen

[1] Wer gegen diese Verordnung verstösst, wird mit Busse bestraft.

[2] Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

[3] Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhabende von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden; ihnen stehen im Verfahren die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Art. 11 Verwaltungsrechtliche Sanktionen

Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem Jahr und fünf Jahren.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

[1] Auf begründeten Antrag kann der Stadtrat Betrieben, die nachweislich finanzielle Schwierigkeiten haben, ab Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewähren, während der sie den Mindestlohn gemäss dieser Verordnung noch nicht einhalten müssen.

[2] Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung berichtet der Stadtrat dem Gemeinderat über die Arbeit der Kontrollstelle und über die Auswirkungen der Verordnung auf betroffene Tieflohnempfängerinnen und -empfänger und Betriebe.

Art. 13 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

In der Folge gab das Initiativkomitee schriftlich den Rückzug der Volksinitiative bekannt (Eingang bei der Stadtkanzlei: 2. März 2023). Gemäss § 138 d Abs. 1 und 4 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees mit schriftlicher Erklärung die Volksinitiative bis zur Anordnung der Volksabstimmung zurückziehen. Das Initiativkomitee besteht aus 13 Personen, von denen zehn Personen eine Rückzugserklärung unterzeichneten. Der Rückzug erfolgte vor Anordnung der Volksabstimmung durch den Stadtrat. Die Anforderungen an die schriftliche Erklärung für den Rückzug sind somit erfüllt.

Da der Gemeinderat im vorliegenden Fall einen Gegenvorschlag zu einer ausformulierten Initiative beschlossen hat und die Initiative zurückgezogen wurde, gilt der Gegenvorschlag als Beschluss des Gemeinderats, der nach Massgabe der Gemeindeordnung dem Referendum untersteht (§ 138 d Abs. 2 GPR). Der vorliegende Gegenvorschlag umfasst den Erlass einer Verordnung über den Mindestlohn, was gemäss Art. 54 GO in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. Ein entsprechender Beschluss untersteht nach Massgabe von Art. 36 und 37 GO dem fakultativen Referendum.

Wird eine Volksinitiative zurückgezogen und untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum, setzt der Stadtrat gemäss § 138 d Abs. 2 GPR die Referendumsfristen nach Art. 33 Abs. 3 Kantonsverfassung (KV, LS 101) an. Gemäss Art. 33 Abs. 3 KV beträgt die

Referendumsfrist für ein Volksreferendum 60 Tage, jene für ein Parlamentsreferendum 14 Tage. Werden diese Fristen in Anwendung von § 138 d Abs. 2 GPR durch den Stadrat angesetzt, ist für den Fristenlauf das Datum der amtlichen Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses massgebend. Die Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt erfolgt durch die Stadtkanzlei und umfasst im Wesentlichen die Information über den Rückzug der Volksinitiative sowie den Wortlaut des Gegenvorschlags und die Fristen für ein fakultatives Referendum gegen den Gegenvorschlag. Vorgesehen ist die Ausgabe vom 15. März 2023.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» zurückgezogen wurde. Damit gilt der vom Gemeinderat am 1. März 2023 beschlossene Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» als eigenständiger Gemeinderatsbeschluss. Dieser untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Die Referendumsfristen werden wie folgt angesetzt: Das Volksreferendum kann innert 60 Tagen und das Parlamentsreferendum innert 14 Tagen nach der der amtlichen Publikation verlangt werden.
3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Sozialdepartements, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Amstimmungen und Wahlen, Kanzleidienste, Zentrale Dienste), Statistik Stadt Zürich, das Stadtarchiv, das Initiativkomitee, vertreten durch Markus Bischoff, und den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti